

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Bad Orb am 05.12.2020

## **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und des Ausländerbeirates der Stadt Bad Orb am 14. März 2021**

Die Landesregierung hat am 18. Mai 2020 den 14. März 2021 zum Tag für die Kommunalwahlen in Hessen bestimmt. Entsprechend § 22 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl  
der **Stadtverordnetenversammlung** und  
des **Ausländerbeirates** in der Stadt Bad Orb auf.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, der Anrede Frau oder Herr, des Tags der Geburt, Geburtsorts, Berufs oder Stands und der Anschrift (Hauptwohnung – Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) aufzuführen. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Eine Bewerberin oder und Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber muss seine Zustimmung für den Wahlvorschlag schriftlich erteilen. Diese Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb oder im Hessischen Landtag oder

aufgrund eines Wahlvorschlags aus Hessen im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb Vertreter hat. Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Bad Orb 31. Somit sind in diesem Fall 62 Unterschriften zur Unterstützung des Wahlvorschlags notwendig.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss zum Zeitpunkt der Unterschrift gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Werden mehrere Wahlvorschläge für diese Wahl von einer Person unterschrieben, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag gültig.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in Bad Orb oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in Bad Orb aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und Ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Jede Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann Vorschläge unterbreiten. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauensperson regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren teilnehmenden Personen zu unterzeichnen. Sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig.

Die für die Kommunalwahl maßgebliche Einwohnerzahl beträgt 10.154 (Stand 30.09.2019).

### **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung**

In Bad Orb sind nach § 38 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Orb **31 Stadtverordnete** zu wählen.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb besteht aktuell folgende

Sitzverteilung:	CDU	10 Sitze,
	SPD	7 Sitze,
	FWG	5 Sitze,
	FBO	9 Sitze.

Wählbar sind gemäß § 32 HGO neben Deutschen im Sinne des Grundgesetzes auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nichtdeutschen

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar:

- Sie müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben
- seit mindestens drei Monaten in Bad Orb wohnen und
- dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

### **Wahl zum Ausländerbeirat**

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Ausländerbeirates ist in § 5 A Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Orb festgelegt. Danach sind **3 Mitglieder** zu wählen. Wählbar als Mitglied zum Ausländerbeirat sind § 86 Abs. 3 HGO neben den wahlberechtigten ausländischen Einwohner auch Deutsche, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohner im Inland erworben haben oder die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

Sie müssen am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- seit mindestens drei Monaten in Bad Orb wohnen und
- dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- das Formular „Wahlvorschlag“
- schriftliche Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie mit ihrer Benennung für den Wahlvorschlag einverstanden sind und keine Hinderungsgründe wegen Unvereinbarkeit von Amt und Mandat bestehen.
- eine Bescheinigung der Stadtverwaltung, Bürgerservice, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen
- die Niederschrift der Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden
- Namen, Vornamen und Anschrift der Unterstützerinnen und Unterstützer des Wahlvorschlags, sowie jeweils eine Bescheinigung der Stadtverwaltung, Bürgerservice, über ihre Wahlberechtigung. Diese Angaben werden nur benötigt, wenn die Partei / Wählergruppe das Unterschriftenprivileg nicht in Anspruch nehmen kann.

Bei der Ausländerbeiratswahl sind folgende Unterlagen noch zusätzlich beizufügen:

- beglaubigte Kopien der Einbürgerungsurkunden von in Deutschland eingebürgerten (Ehemaligen) Ausländern
- bei Mehrstaatlern einen Nachweis über den Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit

Die amtlichen Formblätter für die Kommunalwahl sind im Internetangebot des Landeswahlleiters unter [www.wahlen.hessen.de](http://www.wahlen.hessen.de) über die Auswahl: Kommunen / Kommunalwahlen / Vordrucke für Parteien und Wählergruppen zu finden oder über das Wahlamt der Stadt Bad Orb erhältlich. Das Formblatt für Unterstützungsunterschriften kann nur im Wahlamt der Stadt Bad Orb bezogen werden.

Sämtliche Wahlvorschläge sind während der allgemeinen Öffnungszeiten, spätestens am **Montag, 04. Januar 2021, 18:00 Uhr**, schriftlich bei dem

**Wahlleiter der Stadt Bad Orb,  
Frankfurter Straße 2,  
63619 Bad Orb,  
Rathaus, Zimmer 1.06**

einzureichen. Wahlvorschläge, die am 4. Januar 2021 nach 18:00 Uhr eingereicht werden, können nicht zugelassen werden.

Auf Grund der pandemischen Lage wird empfohlen, für die Einreichung eines Wahlvorschlags vorab unter der Telefonnummer 06052 86-230 oder -141 einen Termin zu vereinbaren.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 4. Januar 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Ein gültiger Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung am 15. Januar 2021 durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Nach der Zulassung durch den Wahlausschuss können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Bad Orb, 01. Dezember 2020

Der Wahlleiter  
der Stadt Bad Orb

gez.  
Michael Metzler

**Stadt Bad Orb  
-Kurstadt im Spessart-**